Geschäftsanweisung
für die Leitung des NürnbergStift (NüSt)

Der Werkausschuss „NürnbergStift“ erlässt nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für das NürnbergStift vom 7. Oktober1998 (Amtsblatt S. 532) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2025 (Amtsblatt Nr. XX S. 437) folgende Geschäftsanweisung:

§ 1 Zusammensetzung der Werkleitung

Nach § 5 Abs. 1 NüStS setzt sich die Werkleitung aus

- der/dem Referenten/in für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als 1. Werkleitung und
- (bis zu) zwei 2. Werkleitungen

zusammen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung

1. Die Leitung des NürnbergStift obliegt der Werkleitung; sie trägt hierfür die Gesamtverantwortung.
2. Der Werkleitung obliegen die laufenden Geschäfte im Sinne von § 5 Abs. 2 NüStS; sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die gesetzlich, satzungsrechtlich oder nach stadtinternen Regelungen nicht anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
3. Der 1. Werkleitung obliegen die Aufgaben einer/eines berufsmäßigen Stadtrats/Stadträtin mit dem Antrags- und Vortragsrecht im Stadtrat und im Werkausschuss, der 2. Werkleitung einer Dienststellenleitung.
4. Die 2. Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters und der 1. Werkleitung.

5. Für die Personalbefugnisse wird folgende Aufteilung festgelegt:

	Auszubildende Dienstanfänger/-innen Praktikanten/-innen	BGr. A2 - A9 (Z) EGr E1 - E9c EGr. S2 - S14 EGr P5 - P10	BGr. A10 - A12 EGr. E10 - E12 EGr. S15 - S18 EGr. P11 - P16	BGr. A13 - A14 (Z) EGr. E13 - E14 (Z)	BGr. A15 EGr. E15/E15(Z)/E15Ü	Ab BGr. A16 Ab AT 1 sowie Werkleitungen
Ernennung/Einstellungen/ Weiterbeschäftigung (befristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften)	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Ernennung auf Probe/Lebenszeit Einstellung/ Weiterbeschäftigung (unbefristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften) Verlängerung/Verkürzung der Probezeit Feststellung des Qualifikationserwerbs		2. Werkleitung	2. Werkleitung**	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Beförderung / Rückernennung Höhergruppierung/ Rückgruppierung (Zuständigkeit nach Ziel-Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe)		2. Werkleitung	2. Werkleitung**	1. Werkleitung	WerkA	WerkA
Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Personalgestellung (Beamtinnen/Beamte und Tarifbereich)	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung**	1. Werkleitung	WerkA	WerkA
Zulassung zur Modularen Qualifizierung Feststellung Abschluss Modulare Qualifizierung		2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung		
Hinausschiebung der Altersgrenze		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung*	WerkA	Stadtrat
Ruhestandsversetzung Antragsruhestand (Beamte)		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung*	WerkA	Stadtrat
Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit (Beamte)		2. Werkleitung*	2. Werkleitung*	1. Werkleitung*	WerkA	Stadtrat
Entlassung arbeitgeberseitige Kündigung Rücknahme Ernennung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung**	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Interne Stellenbesetzung		2. Werkleitung	2. Werkleitung**	1. Werkleitung	WerkA	Stadtrat
Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG); Genehmigung, Versagung und Widerruf der Nebentätigkeit	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	Stadtrat
Dringliche Anordnung					Herr OBM	Herr OBM
Urkunde (Unterschriften)	2. Werkleitung	2. Werkleitung	2. Werkleitung	1. Werkleitung	Herr OBM	Herr OBM

§ 3 Nr. 8 StrGeschO, Art. 71 Abs. 1 S. 1 BayBG (bzw. iVm. Art. 63 Abs. 2 S. 2 BayBG).

Verwaltung Eigenbetrieb

Nachrichtliche Information des WerkA bzw. Stadtrats ab A 16 / AT sowie bei Werkleitungen

Beschlussfassung im WerkA

Beschlussfassung im Stadtrat (vgl. § 3 Nr. 8 StRGeschO)

* Hat gesetzlich zwingend der Ernennungszuständigkeit zu entsprechen (Ernennungsstelle = Stelle der Ruhestandsversetzung = Stelle Hinausschieben der Altersgrenze)

** Die 1. Werkleitung ist vorab zu informieren.

6. Im Verhinderungsfall gilt a) für die 1. Werkleitung die Vertretungsregelung der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung; b) die Vertretung für die 2. Werkleitung wird im Rahmen einer internen Geschäftsverteilung festgelegt; sofern zwei 2. Werkleitungen eingesetzt sind, vertreten sich diese zunächst gegenseitig.

§ 3 Geschäftsgang

Die 1. Werkleitung und die 2. Werkleitung arbeiten im Sinne der Unternehmens- und Konzernziele kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört die gegenseitige Information in allen finanz- und organisationserheblichen Angelegenheiten, das sind insbesondere solche Vorgänge, die zu Entscheidungen durch den Stadtrat oder den Werkausschuss führen oder von erheblicher unternehmenspolitischer Bedeutung sind.

§ 4 Zeichnungsbefugnisse

Die Werkleitung ist berechtigt, innerhalb des Rahmens ihrer satzungsmäßigen Befugnisse Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert.

§ 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt der 1. Werkleitung, bei deren Abwesenheit bzw. in deren Auftrag der 2. Werkleitung. Davon unabhängig ist die 2. Werkleitung berechtigt, über laufende Geschäfte im eigenen Verantwortungsbereich zu informieren. Hiervon ist die 1. Werkleitung unverzüglich, möglichst vorher, zu informieren.
2. In bedeutsamen Angelegenheiten mit z. B. besonderer kommunalpolitischer und öffentlichkeitswirksamer Bedeutung stimmt sich die 1. Werkleitung mit dem Oberbürgermeister ab.

§ 6 Generalklausel

Soweit in die Zuständigkeit der Werkleitung fallende Aufgaben in der internen Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, fallen diese unter die gemeinsame Verantwortung der Werkleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt am 01.08.2026 in Kraft.